

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. September 2014 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft vom 30. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 42, S. 137–139) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 1** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Arts European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen von Nicht-EU-Bürgern/Nicht-EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 30. Juni und von EU-Bürgern/EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.“

2. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „überdurchschnittlichen ersten Abschluss“ durch die Wörter „ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) Lehrveranstaltungen im Bereich der Linguistik mit einem Leistungsumfang von mindestens 45 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Zulassungskommission.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- dd) Die Nummern 5 bis 9 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:
- „5. ein Essay mit mindestens 2.500 Wörtern in deutscher oder englischer Sprache zu einer selbstgewählten linguistischen Fragestellung,
 6. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache und
 7. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie nicht in einem Master- oder Magisterstudiengang der europäischen Sprachwissenschaft eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4).“
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:
- „(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei dem Koordinator/der Koordinatorin für den Masterstudiengang European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft (Postanschrift: Deutsches Seminar, Albert-Ludwigs-Universität, Platz der Universität 3, 79098 Freiburg) einzureichen.“
4. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „der/die Vorsitzende“ durch die Wörter „die Stimme des/der Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bescheid“ ein Komma und die Wörter „der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Freiburg, den 30. September 2014



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizerektor